

830/A XX.GP

der Abgeordneten Mag. Johann Ewald Stadler, Apfelbeck  
und Kollegen  
betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes - Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes - Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes - Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz, BGBl. I Nr. 68/1998, wird wie folgt geändert:

Nach Art. 126c wird folgender Art. 126d eingefügt:

“Artikel 126d. Der Rechnungshof ist befugt, die Gebarung der politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes und der parlamentarischen Klubs im Sinne des Klubfinanzierungsgesetzes 1985 zu überprüfen.”

#### BEGRÜNDUNG

Die Finanzierung der politischen Parteien und der parlamentarischen Klubs erfolgt in Österreich zu einem erheblichen Teil auf Kosten der Steuerzahler. So ist etwa im Bundesvoranschlag für das Jahr 1999 für Zuwendungen an politische Parteien der enorme Betrag von 482,481 Mio. ÖS vorgesehen. Für die Förderung der parlamentarischen Klubs sind 176,140 Mio. ÖS und für die Bildungsarbeit der politischen Parteien weitere 123,768 Mio. ÖS veranschlagt. Wenn man die von den Ländern und Gemeinden zu Lasten der Steuerzahler geleisteten Beträge hinzurechnet,

ergeben sich äußerst hohe Beträge, wobei der genaue Überblick über die Gesamtabventionen nicht ohne Schwierigkeiten zu ermitteln ist.

Im Wirtschaftsblatt vom 4. Februar 1997 werden die jährlichen direkten staatlichen Zuschüsse auf die einzelnen Parteien wie folgt geschätzt:

SPÖ	618 Mio. ÖS
ÖVP	455 Mio. ÖS
FPÖ	286 Mio. ÖS
Grüne	85 Mio. ÖS
LIF	62 Mio. ÖS

Verschiedene Vorgänge der letzten Zeit, wie etwa die dubiose und ohne Angabe eines Verwendungszweckes erfolgte Überweisung des Betrages von 33 Mio. ÖS vom SPÖ - Parlamentsklub an die SPÖ, zeigen, daß derzeit entsprechende wirksame Kontrollmöglichkeiten über die Verwendung der öffentlichen Mittel fehlen. Es ist daher dringend notwendig, die verfassungsgesetzlichen und einfachgesetzlichen sowie die tatsächlichen Möglichkeiten zu schaffen, damit der Rechnungshof diese Aufgabe erfolgreich erfüllen kann.

Durch den vorliegenden Antrag wird dem Rechnungshof die ausdrückliche verfassungsrechtliche Befugnis erteilt, die Gebarung der politischen Parteien und der parlamentarischen Klubs umfassend zu überprüfen.

Es wird ersucht, den Antrag dem Rechnungshofausschuß zuzuweisen.